

# Förderkriterien der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen

## Vergabe der Kassenmittel durch die RAG-SH

### Zusammenfassung der Beschlüsse der RAG-SH zu förderfähigen Ausgaben:

#### Stand November 2011

- Anträge auf pauschale Förderung in einer Höhe ab 250€ und Projektanträge müssen eine detaillierte Kostenaufstellung und Aufstellung über die Einnahmen- und Ausgabensituation enthalten.
- Kosten für Verpflegung und Essen sind grundsätzlich über Krankenkassen nicht förderbar. Ausflüge sind Aktivitäten des Vereinslebens und aus Fördergeldern nicht förderbar.
- Fahrtkosten der Funktionäre/Leiterinnen der Gruppen werden nicht ersetzt, wenn diese zu Gruppentreffen fahren. Sie sind als ehrenamtliches Engagement einzubringen.
- Fahrtkosten für Krankenbesuche sind förderbar, ebenso Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Projekten entstehen. Dabei sind auch Fahrtkosten mit dem öffentlichen Nahverkehr projektbezogen genehmigungsfähig.
- Kosten für Fahrdienste für mobilitätsbehinderte Menschen werden anteilig übernommen.
- Wenn mehr Mitglieder in der Gruppe nicht aus Heidelberg, Mannheim und dem Rhein-Neckar-Kreis sind, bedarf dies einer einleuchtenden Begründung. Ansonsten wird die Fördersumme abhängig von der Höhe der geplanten Ausgaben gekürzt.
- Die Anschaffung von Computern oder Laptops kann mit einem maximalen Betrag von 250€ bezuschusst werden.  
Beamer werden nur in Ausnahmefällen anerkannt. Dafür sind folgende Kriterien zu erfüllen: Gruppengröße mindestens 100; mindestens 12 Einsätze des Beamers pro Jahr und mindestens 50% der Kosten werden aus Eigenmitteln der Gruppe gebildet.
- Der Aufbau von Mediotheken ist grundsätzlich förderbar.
- Gruppenangebote (wie Seminare) sind nur insofern genehmigungsfähig, als ein direkter Bezug zur Erkrankung oder zum Thema der Selbsthilfegruppe besteht. Die entstehenden Kosten werden nur anteilig übernommen. Hier ist eine Eigenleistung angemessen.